

12.02.08

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung – BEGebV)

Punkt 65 der 841. Sitzung des Bundesrats am 15. Februar 2008

Der Bundesrat stimmt der Verordnung nach Maßgabe der folgenden Änderung zu:

Zu § 7 Abs. 6 - neu -

Dem § 7 ist folgender Absatz anzufügen:

"(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 2 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Stundensatz 81,80 Euro, für jede angefangene Viertelstunde 20,45 Euro beträgt."

Begründung:

Der Stundensatz für Gebühren nach Zeitaufwand ist mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 29. Juni 2007 (BGBl. I S. 1225) von 160 DM (entspricht 81,80 Euro) auf 100 Euro angehoben worden. Soweit für Amtshandlungen gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 noch Gebühren erhoben werden sollen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind (Anwendung der Anlage 2 oder 3), sollen nach wie vor diejenigen Stundensätze angesetzt werden, die in der damaligen Fassung des § 2 Abs. 2 angeordnet waren.